

Richtlinie für die Ausrichtung von Landesmeisterschaften und Ranglistenturnieren

des Niedersächsischen Pétanque-Verband e.V.

Vorwort

Diese Richtlinie ergänzt die Sportordnung für die Bereiche „Landesmeisterschaften und DM-Qualifikationsturniere“ und „Ranglistenturniere“.

1. Spielbahnen

- 1.1 Der ausrichtende Verein stellt Spielflächen bereit, die dem Internationalen Reglement entsprechen, also mindestens 3m x 12m.
- 1.2 Besonderheit Landesmeisterschaften
Bei der Teilnahme von mehr als 64 Teams sollte für mindestens 8 Spielbahnen Kunstlicht zur Verfügung stehen.
- 1.3 Die Spielbahnen müssen nummeriert sein.

2. Organisation/ Turnierleitung

- 2.1 Der ausrichtende Verein trifft die zur Durchführung des Turniers notwendigen organisatorischen Maßnahmen.
- 2.2 Für die Turnierleitung muss der Ausrichter eine ausreichende Anzahl Personen einsetzen, die selbst nicht am Wettkampf teilnehmen.
- 2.3 Der NPV stellt bei Landesmeisterschaften Computer, Drucker, Software, Losbehälter und Lose zur Verfügung und stimmt sich im Vorfeld mit dem Veranstalter über die Bereitstellung der restlichen Infrastruktur und die Größe der Turnierleitung ab.
- 2.4 Der NPV stellt den Ausrichtern von Ranglistenturnieren ein Tool zur Verfügung, mit dem die Turnierergebnisse verwaltet und an den NPV übertragen werden können.

3. Schiedsrichter

- 3.1 Der Schiedsrichterwart teilt die Schiedsrichter ein. Als Kosten fallen für den NPV Tages- und Kilometergeld an.
- 3.2 Die Schiedsrichter werden bei Landesmeisterschaften und Ranglistenturnieren vom NPV bezahlt.
- 3.3 Bei Landesmeisterschaften finanziert der NPV die Zahlung aus den Meldegebühren.
- 3.4 Bei Ranglistenturnieren hat der ausrichtende Verein eine Gebühr laut Gebührenordnung für den Einsatz von Schiedsrichter zu zahlen. In der Regel werden zwei Schiedsrichter eingesetzt.

4. Jury

- 4.1 Zu jedem Wettbewerb einer Landesmeisterschaften oder eines Ranglistenturnieres wird eine Jury eingesetzt.

- 4.2 Die Jury besteht aus
- einem vom NPV beauftragten Vertreter,
 - einem Vertreter des ausrichtenden Vereins und
 - dem Oberschiedsrichter.
- 4.3 Arbeit und Befugnisse der Jury sind in den Artikeln 38 und 40 des internationalen Reglements geregelt.

5. Ergebnismeldungen

Alle Spielergebnisse müssen schriftlich auf geeigneten Vordrucken unter Angabe von Runde, Bahnnummer, Startnummer und Punktzahlen gemeldet und von beiden Teams per Unterschrift bestätigt werden.

6. Ausschüttungen (nur für Ranglistenturniere)

Spätestens nach der dritten Spielrunde muss die Preisgeld-Verteilung in Euro-Beträgen öffentlich ausgehängt werden. Das Startgeld pro Teilnehmer bei Ranglistenturnieren darf das Startgeld pro Teilnehmer bei Landesmeisterschaften nicht überschreiten. Neben dem Startgeld kann der Veranstalter einen Unkostenbeitrag von den Teilnehmern verlangen, der zur Deckung der Aufwendungen genutzt wird, die direkt mit dem Turnier in Verbindung stehen. (Bsp. Hallenmiete) Der ausrichtende Verein muss bereits bei der Bewerbung um das Ranglistenturnier diese Kosten und deren Verwendung mit angeben.

7. Finalspiel und Siegerehrung

Die Teilnehmer eines A-Finales sollten vom Ausrichter namentlich vorgestellt. Die Partie sollte auf der Bahn durchgeführt, die den Zuschauern die günstigsten Bedingungen bietet. Wenn vorhanden sollten Spielstands-Anzeiger aufgestellt werden. Wenn möglich sollte ein doppelt großes Spielfeld gewählt werden. Das Turnier wird mit einer öffentlichen Siegerehrung beendet.

8. Gepäcksicherung

Der Ausrichter stellt einen regensicheren Raum für die Aufbewahrung von Taschen, Rucksäcken u.ä, bereit.

9. Sanitäreanlagen

Toiletten mit Waschbecken, Seife, Papierhandtücher, etc. müssen während der ganzen Veranstaltung zur Verfügung stehen. Alternativ dazu kann der Veranstalter mobile Toiletten für die Veranstaltung zu Verfügung stellen, wenn dadurch die Nutzung kostenfrei angeboten werden kann.

10. Verpflegung

Während der gesamten Veranstaltungsdauer müssen zumindest alkoholfreie Erfrischungsgetränke und kleine Imbisse wie belegte Brötchen, Brote o.ä. angeboten werden.

11. Erste Hilfe

Bei der Turnierleitung ist ein „Erste-Hilfe-Kasten“ bereit zu halten. Ein namentlich benanntes Mitglied des ausrichtenden Vereins mit Erste-Hilfe-Kenntnissen hat für die gesamte Veranstaltungsdauer präsent zu sein. Diese Person darf am Wettkampf teilnehmen.

12. Öffentlichkeitsarbeit

Das Recht zur Vermarktung von Landesmeisterschaften hat ausschließlich der NPV. Der Ausrichter informiert geeignete lokale Medien über den Wettkampf und lädt sie zur Berichterstattung ein.

13. Alkohol und Rauchen

Auf allen Spielflächen ist während der Veranstaltung Rauchen und Konsumieren von alkoholhaltigen Getränken für alle verboten. Um die Spielflächen herum und bei „terrain libre“ ist durch ausreichenden Abstand dafür zu sorgen, dass Spieler nicht durch Rauchende und Trinkende gestört werden. Während der gesamten Veranstaltung gilt Alkohol- und Rauchverbot auf den Spielfeldern. Die Einhaltung der Verbote ist durch den ausrichtenden Verein und die Schiedsrichter zu kontrollieren.

14. Unterstützung

Ausrichter einer Landesmeisterschaft können finanzielle Unterstützung laut Spesenordnung erhalten. Diese Unterstützung kann per Antrag für die Ausrichtung einer einphasigen LM oder für die Ausrichtung eines Endturnieres einer zweiphasigen LM gewährt werden.

15. Inkrafttreten

Diese Richtlinie wurde vorab als „Anhang 3 zur Sportordnung - Richtlinien für die Ausrichtung von Landesmeisterschaften und Ranglistenturnieren“ geführt. Sie wurde von der Mitgliederversammlung am 20.11.2016 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.